

STATUTEN VEREIN MITTAGSTISCH LANGMATT

Artikel 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen

Verein Mittagstisch Langmatt

besteht ein Verein (**Verein**) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist das Anbieten eines betreuten Mittagstischs für Kinder der Kindergärten und Primarschulen der Schuleinheit Looren-Langmatt in Zürich-Witikon.
- 2.2 Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement (Betriebsreglement).

Artikel 3 Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Eltern, deren Kinder den Mittagstisch besuchen
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Spenden, Schenkungen und Legate.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins sind die Eltern der Kinder, die den Mittagstisch besuchen. Es genügt, dass ein Elternteil Mitglied ist. Die Mitgliedschaft steht darüber hinaus auch Personen offen, die vom Mittagstisch keinen Gebrauch machen.
- 4.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 31. Juli und 31. Januar möglich.
- 4.3 Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Vereinsjahres beitreten, sowie im Laufe eines Vereinsjahres austretende und ausgeschlossene Mitglieder, schulden den Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr.

Artikel 5 Beitragspflicht, Haftungsausschluss

- 5.1 Die Mitglieder haben pro Kind bzw. bei mehreren Kindern, die den Mittagstisch besuchen, pro Jahr mindestens folgenden Beitrag zu leisten:
CHF 50
- 5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführerin des Mittagstisches sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Artikel 7 Befugnisse

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- (i) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - (ii) die Änderung der Statuten;
 - (iii) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - (iv) die Wahl der Präsidentin des Vorstandes;
 - (v) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - (vi) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - (vii) die Beschlussfassung über die Behandlung des Bilanzergebnisses;
 - (viii) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - (ix) die Auflösung des Vereins;
 - (x) die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vorstand oder die Mitglieder der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Anstelle einer Versammlung können die entsprechenden Vereinsbeschlüsse gemäss Art. 9.2 auch schriftlich gefasst werden.
- 8.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen je nach Bedürfnis, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstands bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 8.4 Die Präsidentin hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die Aktuarin führt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Artikel 9 Vereinsbeschlüsse

- 9.1 Die Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst.
- 9.2 Auf Anordnung des Präsidenten können Vereinsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder innert 5 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags beim Präsidenten die Beratung in einer Mitgliederversammlung verlangt.
- 9.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden - bzw. der an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- 9.5 Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 9.6 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

B. Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung, Organisation

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich der Präsidentin, der Aktuarin und der Kassierin.
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10.3 Der Vorstand konstituiert sich abgesehen von der Wahl der Präsidentin selbst. Die Aktuarin vertritt die Präsidentin bei deren Verhinderung.

Artikel 11 Funktion

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Bestimmungen der Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 12 Aufgaben

- 12.1 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind.
- 12.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (i) der Erlass des Betriebsreglements;
 - (ii) die Erstellung des Jahresberichtes;
 - (iii) die Erstellung der Jahresrechnung;
 - (iv) die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Artikel 13 Vorstandssitzungen

- 13.1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe von der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 13.2 Der Vorstand wird von der Präsidentin einberufen. Die Einberufung hat mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form zu erfolgen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.
- 13.3 Die Präsidentin hat den Vorsitz im Vorstand. Die Aktuarin führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ein Protokoll, das von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 14 Vorstandsbeschlüsse

- 14.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 14.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 14.3 Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 14.4 Auf Anordnung der Präsidentin können Vorstandsbeschlüsse schriftlich, per Briefpost oder Email gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Schriftliche Beschlüsse werden mit Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder gefasst.
- 14.5 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- 14.6 Der Vorstand kann eine angemessene Spesenentschädigung seiner Vorstandsmitglieder festsetzen.

C. Revisionsstelle

Artikel 15 Wahl

- 15.1 Die ordentliche Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle.
- 15.2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung als ein Jahr gilt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 16 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben einer eingeschränkten Revision.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

- 17.1 Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift je zu zweien für den Verein.
- 17.2 Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen des Vereins ihre Unterschrift beifügen.

Artikel 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.

Artikel 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Artikel 20 Liquidation

- 20.1 Der Vorstand besorgt die Liquidation.
- 20.2 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben während der Liquidation bestehen.

Artikel 21 Zuwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Organisation mit ähnlichem Zweck zu.

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. November 2010 genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2018 revidiert.

Zürich, 24. Oktober 2018

Die Präsidentin



Die Aktuarin

